

Beschluss

AZ: BSchK/024/2019/B/VM

In dem Verfahren
des Antragstellers
gegen
den Antragsgegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645
Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr
schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 13. Juni 2019 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Die Anträge vom 24. Mai 2019 auf vorläufige Maßnahmen gem. § 14 Abs. 1 SchO werden zurückgewiesen.

I. Tatbestand

Der Landesparteitag des Antragsgegners beschloss am 11. November 2018 die Auflösung des Antragstellers und die Zuordnung der Mitglieder des Antragstellers zu einem Kreisverband. Diesen Beschluss focht der Antragsteller vor der Landesschiedskommission am 19. November 2018 an.

Am 17. Dezember 2018 fassten Mitglieder des Antragstellers und Mitglieder des Kreisverbandes einstimmig den Beschluss zur Gründung eines gemeinsamen Kreisverbandes.

Am 9. März 2019 gab die Landesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung dem Anfechtungsantrag statt. Hiergegen hat der Antragsgegner Beschwerde bei der Bundesschiedskommission am 7. Mai 2019 eingelegt. Eine Entscheidung in der Hauptsache ist noch nicht ergangen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 lud der Landesgeschäftsführer des Antragsgegners gemeinsam mit dem Vorsitzenden des neu geschaffenen Kreisverbandes die Mitglieder des Antragstellers und die Mitglieder des alten Kreisverbandes zu einem Kreisparteitag am 15. Juni 2019 ein. Auf diesem soll über die Gründung eines Kreisverbandes (erneut) beschlossen werden.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 beantragte der Antragsteller gem. § 14 Abs. 1 SchO

dem Antragsgegner und dem Kreisverband die Durchführung des Kreisparteitages am 15. Juni 2019 und die Beschlussfassung über eine Verschmelzung mit einem weiteren Kreisverband auf dem Landesparteitag am 13. Juli 2019 bzw. bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu untersagen.

Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten. Er rügt die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission. Auch geht er von einer fehlenden Aktivlegitimation des Antragstellers bzw. der für ihn handelnden Personen aus.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Bundesschiedskommission ist vorliegend für eine Entscheidung zuständig. In dem anhängigen Hauptsacheverfahren geht es im Kern um die Frage, ob der Antragsteller wirksam aufgelöst wurde oder nicht. Die durch die Eilanträge angegriffenen Ladungen zu einem Kreisparteitag könnten zu einer Veränderung des Status quo im laufenden Verfahren führen. Insoweit sind Anträge an die Bundesschiedskommission wie auch Entscheidungen durch diese gem. § 14 SchO rechtlich zulässig.

2.

Der Antragsteller ist – zumindest bei summarischer Prüfung – auch aktivlegitimiert.

Zum einen entfällt die Aktivlegitimation nicht durch den erfolgten Auflösungsbeschluss des Landesparteitags, da ansonsten die Überprüfung dieser Entscheidung nicht möglich und der Zugang zur rechtsstaatlichen Überprüfung unzulässig verwehrt werden würde.

Erstinstanzlich hat der Antragsgegner die Rüge der mangelnden Bevollmächtigung der das Verfahren einleitenden Personen nicht erhoben – im Gegenteil, er hat sich auf die mündliche Verhandlung mit dem Antragsteller eingelassen. Für das Eilverfahren ist daher von einer ausreichenden Bevollmächtigung auszugehen.

3.

Die vom Antragsteller gegen die Abhaltung des Kreisparteitages aufgeführten formellen Mängel sind – jedenfalls im Vorfeld der Durchführung des Kreisparteitages – für eine Entscheidung im Eilverfahren unerheblich. Eine (inzidente) Prüfung erfolgt erst im Rahmen von Beschluss- und Wahlanfechtungen.

4.

Die vom Antragsteller behauptete Eilbedürftigkeit liegt nicht vor. Sie ist insbesondere auch nicht dadurch gegeben, dass die vorgesehenen Abstimmungen der jeweiligen Kreisverbände – darunter die Mitglieder des Antragstellers – zu einem Wegfall des mit dem Hauptantrag verfolgten Zieles, der Wiederherstellung des Antragstellers – führen könnten. Die Rechte der Mitglieder des Antragstellers wie auch der anderen betroffenen Kreisverbände aus § 12 Abs. 4 Landessatzung auf Eigenentscheidung über die Schaffung eines gemeinsamen Kreisverbandes bleiben von einem laufenden Hauptsacheverfahren über den Auflösungsbeschluss des Antragsgegners unberührt.

Auch die Möglichkeit, dass die Beschwerden des Antragstellers durch die angekündigte Neubildung eines Kreisverbandes nachträglich entfallen, führt nicht zur Eilbedürftigkeit.

Die Entscheidung erging einstimmig.